

An den  
Rechtsausschuss  
des Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Bonn, 27.11.2006

P/gr  
Durchwahl: 0228/9 15 34-16  
E-Mail: pfennig@bildkunst.de

Betrifft:           Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am  
                  20.11.2006  
                  Urheberrechtsnovelle - BT-Drucksachen 16/828 und 16/262, Teil III,  
                  „Schranken im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kopienversand“

Die nachfolgende Stellungnahme wird abgegeben in Ergänzung zu dem mündlichen Vortrag des Unterzeichners am 20.11.2006; sie konnte aus technischen Gründen nicht früher abgegeben werden, da die Einladung erst kurz vor dem Termin erfolgte.

Die Stellungnahme wird aus der Sicht der VG Bild-Kunst, die - zumeist gemeinsam mit der VG Wort - Vergütungsansprüche wahrnimmt, die sich aus der durch Schrankenregelungen eröffneten zulässigen privaten Vervielfältigung speziell im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kopienversand ergeben.

Die VG Bild-Kunst vertritt Urheberinnen und Urheber im Bereich Bildende Kunst, Fotografie, Grafik-Design und Film - Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenenbildner und Filmarchitekten - sowie Filmproduzenten und Verleger illustrierter Bücher.

## 1. Zulässigkeit von Schrankenregelungen und Durchsetzung der Vergütungsansprüche durch Verwertungsgesellschaften

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Schrankenregelungen im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kopienversand erfordert eine Abwägung zwischen dem Interesse der Bürger der Informations- und Wissensgesellschaft auf möglichst umfassenden Zugang zu in analogen und digitalen Datenbanken gespeicherten Werken einerseits und andererseits dem verfassungsmäßig garantierten Verwertungsinteresse der Urheber und Werkvermittler (Produzenten und Verleger). Maßstab ist einerseits der aus der RBÜ - Art. 9 Abs.2 - bzw. dem TRIPS-Abkommen - Art. 13 - abgeleitete „Drei-Stufen-Test“ und andererseits die urhebervertragsrechtlich grundlegende Vorschrift des deutschen Rechts in § 11, Satz 2 UrhG: „Das Urheberrecht ... dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“.

Hieraus folgt in jedem Einzelfall einer Schranke die Frage nach der Erforderlichkeit der Ausnahme, der Entschädigung der Rechtsinhaber ganz allgemein und nach der Beteiligung der Urheber im Rahmen dieser Vergütung.

### a. Abgabeschuldner Bundesländer

Ein weiteres Problem ergibt sich in der Praxis daraus, dass die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Schrankenregelungen zum Reproduktionsrecht sowie dem Recht der Zugänglichmachung von den allein inkassoberechtigten Verwertungsgesellschaften gegenüber den Trägern der Bildungseinrichtungen durchgesetzt werden müssen, die in der Regel nicht vom Bund, sondern von Ländern getragen bzw. finanziert werden.

Hier haben die Verwertungsgesellschaften in der Vergangenheit z.B. bei der Wahrnehmung der Bibliothekstantieme (§ 27), bei der Geltendmachung der Vergütung für die zulässigen Vervielfältigungen in Schulen (§ 53 Abs. 3 Ziff. 1 und 2) sowie bei der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a) einschlägige Erfahrungen sammeln können.

Bei der Bibliothekstantieme liegt das Problem darin, dass die von den Kultusministerien der Länder über die KMK vertretenen Bibliotheken unter Hinweis auf die Finanzlage der Länder notwendige Anpassungen der Vergütung in den vergangenen Jahrzehnten nur zögerlich und nicht in ausreichendem Umfang zugestanden haben, so dass der „Bibliotheks Groschen“ inzwischen auf weniger als einen „Bibliothekscent“ abgewertet worden ist.

Bei der Durchsetzung der Vergütung für das Kopieren in Schulen bereiten die Schulträger den Rechtsinhabern erhebliche Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Ermittlung des Kopier volumens in Schulen, das eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der angemessenen Vergütung bildet. Druckmittel in diesem Zusammenhang ist der Hinweis an die Verwertungsgesellschaften, die Länderseite sei nicht verpflichtet, die Vergütungen für die Schulträger zu entrichten; die Verwertungsgesellschaften hätten durchaus die Möglichkeit, sich an die einzelnen Schulen bzw. Schulträger zu wenden, um ihre Vergütungen dort direkt geltend zu machen. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Verfahren einen Aufwand erfordert, der die Vergütungen nahezu aufzehrt.

#### b. Wirtschaftliche Interessen der Verlage

Die Durchsetzung des Vergütungsanspruches für Intranetnutzungen auf der Grundlage des § 52a ist bis zum Tage der Abfassung dieses Textes nicht gelungen. Der Deutsche Bundestag hat dennoch in Kenntnis dieses Umstandes die Befristung verlängert. Die KMK war nicht in der Lage, längst ausgehandelte Vereinbarungen für die Bereich Bildung und Wissenschaft bzw. Schule zu rechtswirksam zu beschließen und Zahlungen zu leisten, trotz größten Entgegenkommens der Verwertungsgesellschaften. Dabei beschränkt sich der gegenwärtig verhandelte Vertrag ausschließlich auf die Rechte aller Urheber mit Ausnahme der Worturheber.

Der Grund liegt darin, dass die Buchverleger mehrheitlich die Auffassung vertreten, § 52a sei überflüssig bzw. müsse in der Weise angewandt werden, dass Nutzungen nur dann aus den den Bildungseinrichtungen zugänglichen Materialien erfolgen dürften, wenn der Verlag nicht selbst das entsprechende Werk im Rahmen eines eigenen digitalen Rechtsverwaltungs-

tems zu seinen eigenen Konditionen zum Download bzw. zur Nutzung anbietet. Darüber hinaus gehen die finanziellen Forderungen der Verleger soweit über die von den Verwertungsgesellschaften mit der Länderseite in Vorgesprächen für alle Werke festgelegten und als angemessen betrachteten Vergütungssätze weit hinaus.

### c. Angemessene Beteiligung der Urheber

Die beschriebene Position der Verleger, die auch im Hinblick auf die weiteren in der gegenwärtigen Gesetzesdiskussion erörterten Ausnahmenvorschriften den Vorrang des Downloads beim Verlag vor der Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften verfolgen, stößt aus einem anderen Grunde auf Bedenken bei den von uns vertretenen Urhebern: Ausweislich der schriftlichen Stellungnahme des Börsenvereins zum Gesetzentwurf geht die Verlegerseite davon aus, dass ein Anteil des Autors an der Vergütung für Nutzungen im Rahmen der Zugänglichmachung nach § 19 a entfallen muss, da die Kosten für die Produktion wissenschaftlicher Literatur eine Beteiligung der Urheber nicht mehr zulasse und darüber hinaus das Interesse der wissenschaftlichen Autoren an der Publizierung ihrer Werke aus Karrieregründen so groß sei, dass sie keinen Wert auf Vergütungen legen.

Hierzu ist aus unserer Sicht festzustellen, dass der Begriff des „wissenschaftlichen Publizierens“ in der Praxis so weit gefasst ist, dass man nicht davon ausgehen kann, dass sämtliche Autoren in festen Anstellungs- bzw. Beamtenverhältnissen tätig sind und ihr Einkommen aus anderen Quellen beziehen. Wir wissen vielmehr positiv, dass eine große Zahl der wissenschaftlichen Autoren auch dann auf Erlöse aus der Nutzung ihrer Werke angewiesen sind, wenn die im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung digital gespeicherter Werke erfolgt. Allerdings ist es für Urheber wesentlich schwieriger, eine angemessene Vergütung durchzusetzen, wenn es sich bei der zugrundeliegenden Nutzung um eine Primärnutzung gemäß § 19 a handelt, während sie bei Vergütungsansprüchen auf der Grundlage von Schrankenregelungen aufgrund der Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften mit ihrem angemessenen Anteil an der Vergütung rechnen können. Neben praktischen Erwägungen, die von den betroffenen Wissenschaftlern geltend gemacht werden, wenden wir uns deshalb prinzipiell gegen einen Vorrang der Verlagsdatenbanken im Falle der Rechtsnutzung im

Rahmen von Schrankenregelungen, denn er hätte aus den genannten Gründen einen Ausschluss der beteiligten Urheber von der Vergütung zur Folge.

An dieser Fragestellung wird das generelle Problem des Einsatzes von DRMS deutlich: Die Erlöse fließen in aller Regel an den Werkmittler, der allein imstande ist, DRMS einzusetzen - den Verleger, den Film- bzw. Tonträgerproduzenten -, während sich die Autorenbeteiligung an der Nutzung dieser Medien nicht mehr nach den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften richtet, sondern nach den primären Rechtseinräumungsverträgen, die in aller Regel die Erträge aus derartigen ausschließlich den Werkvermittlern - Produzenten, Verlegern - zuschreiben. Bei Vergütungsansprüchen aufgrund von Schrankenregelungen greift dagegen die urhebervertragsrechtliche Regelung des § 63a, der die Zuordnung der Erträge an Werkvermittler ausschließt.

2. Zu den Einzelvorschriften:

### **§ 27**

Die VG Bild-Kunst hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf verwiesen, dass die gegenwärtige Regelung des § 27 für Bild- und Texturheber nachteilig ist, weil nach der Formulierung des § 27 ein Vergütungsanspruch nur im Falle der Übertragung des Vermietrechts durch Urheber „an einem Bild- oder Tonträger“ zwingend entsteht. Bild- und Texturheber können derartige Vergütungsansprüche an Zeitschriftenverleger abtreten, die ihrerseits oft Eigentümer von Lesezirkelunternehmen sind. Diese Zeitschriftenverleger lassen sich die entsprechenden Vermietansprüche in Formularverträgen abtreten, ohne die ihnen abgetretenen Ansprüche später gegen die Vermietunternehmen (Lesezirkel) geltend zu machen. Die Urheber werden also durch diese Formularverträge gezwungen, auf die angemessene Vergütung aus der Vermietung ihrer Werke zu verzichten. Dies hat die Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt in einem Einigungsvorschlag vom 31.08.2004 - Sch-urh 24/99 - in einem Verfahren der Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst und Wort gegen den Verband

Deutscher Lesezirkel ausdrücklich hervorgehoben und die Ansprüche der Urheber im Gesamtvertrag entsprechend gesenkt.

Eine derartige, durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung der Wort- und Bildurheber kann nur dadurch beseitigt werden, dass in § 27 die Einschränkung auf Urheber an Bild- und Tonträgern gestrichen wird. Eine derartige Gesetzesänderung hat das Bundesjustizministerium unmittelbar nach Veröffentlichung des Schiedsspruches in Aussicht gestellt, in den Entwurf jedoch nicht aufgenommen. Wir bitten um Ergänzung des Regierungsentwurfs.

#### **§ 49 (Pressespiegel)**

Wir begrüßen den Änderungsvorschlag, der die Einbeziehung von Bildern in die Pressespiegelregelungen vorsieht.

#### **§ 53a Kopienversand**

Wir schließen uns dem Vorschlag des Bundesrats insofern an, als wir auch der Auffassung sind, dass zumindest der elektronische Versand in Form einer grafischen Datei möglich sein muss und bedauern, dass die Verleger einen entsprechenden Einigungsvorschlag der Schiedsstelle im laufenden Schiedsverfahren der Länderseite gegen die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst abgelehnt haben. Prinzipiell sind wir allerdings aus der Sicht der Bildurheber der Auffassung, dass die von den Vertretern der Wissenschaftsorganisationen geforderte weitergehende Lösung des Kopienversands - unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Vergütung der Urheber und Verleger gewährleistet ist - vorzuziehen ist.

#### **§ 52b** (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen)

Die VG Bild-Kunst hat bereits in der Vergangenheit mit Museen vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst an Leseplätzen in Museen geschlossen und gegen angemessene Vergütung derartige Nutzungen lizenziert. Im Namen der von uns vertretenen Urheberinnen und Urheber empfehlen wir, die Vorstellung der Wissenschaftsorganisationen zu prüfen und die Möglichkeiten der Zugänglichmachung von elektronisch gespeicherten Werken an Leseplätzen zu erweitern.

### **§ 63a** (Gesetzliche Vergütungsansprüche)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Korrektur zur Beseitigung von Missverständnissen im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Verlegern, die nicht über eigene Leistungsschutzrechte verfügen, und Autoren, die gemeinsam durch die VG Wort vertreten werden.

Wir benutzen die Gelegenheit dieser Stellungnahme, die wesentliche Bedeutung des § 63a für die Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche zu unterstreichen: Der § 63a hat dazu beigetragen, das Gleichgewicht zwischen Inhabern übertragener Rechte, insbesondere Filmproduzenten, und Urhebern auszugleichen, d.h. die Stellung der Urheber zu verbessern und dem Ziel einer angemessenen Vergütungen näher zu bringen. Die Umsetzung des § 63a ist allerdings - entgegen manchen in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit geäußerten Auffassung - nur schrittweise möglich, da sie sich nur auf die Verwertung von Werken bezieht, die nach Inkrafttreten des § 63a im Rahmen von gesetzlichen Schrankenbestimmungen genutzt werden.

Bonn, 27.11.2006

VG Bild-Kunst

(Prof. Dr. Gerhard Pfennig)